

Merkblatt „Wohneigentumsförderung“

Zweck der Wohneigentumsförderung

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Das neue Gesetz soll den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf erleichtern. Dazu stehen den Versicherten folgende Möglichkeiten offen:

- ⇒ Vorbezug des Altersguthabens in Form einer Kapitalauszahlung
- ⇒ Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen oder eines Betrages bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung (vorhandenes Altersguthaben)

Einsatz der Mittel

Für die Wohneigentumsförderung können die Mittel aus der gesamten beruflichen Vorsorge eingesetzt werden, das heisst:

Aus obligatorischer und ausserobligatorischer berufliche Vorsorge
Aus Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen

Verwendung der Mittel

- ⇒ Für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum (Eigentum, Miteigentum namentlich Stockwerkeigentum, Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie selbständiges und dauerndes Baurecht).
- ⇒ Für die vertragliche und freiwillige Amortisation von Hypothekendarlehen.
- ⇒ Für wertvermehrende Investitionen am Wohneigentum.
- ⇒ Für den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

Die Gelder aus der beruflichen Vorsorge dürfen nicht verwendet werden für die Finanzierung des ordentlichen Unterhalts des Wohneigentums, für den Erwerb von unbebauten Grundstücken oder für die Bezahlung der Hypothekarzinsen.

Was heisst Eigenbedarf?

Eigenbedarf bedeutet, dass das Wohneigentum vom Versicherten an seinem Wohnsitz (im In- oder Ausland) genutzt werden muss oder allenfalls durch seinen Ehegatten und seine Nachkommen an deren Wohnsitz, wenn der Versicherte die Nutzung aufgibt.

Ferien- und Zweitwohnungen können nicht mit Pensionskassengeldern finanziert werden.

Wer kann den Vorbezug bzw. die Verpfändung geltend machen?

Die versicherte Person - und nicht etwa die Bank - reicht der Pensionskasse für Journalisten ein schriftliches Gesuch ein.

Verheiratete benötigen für den Vorbezug bzw. für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

Wie wird der Verwendungszweck sichergestellt?

Die versicherte Person muss den Verwendungszweck des Geldes sowie den Eigenbedarf bei der Vorsorgeeinrichtung nachweisen. Bei Vorbezug oder im Falle der Pfandverwertung wird zur Sicherung des Vorsorgezweckes im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Die Meldung an das Grundbuchamt besorgt die Pensionskasse für Journalisten. Die Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Mindest- bzw. Höchstbeträge

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag gilt nur für den Vorbezug und beträgt Fr. 20'000.--. (Der Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder für die Verwendung von Freizügigkeitskonti bzw. policen. Bei der Verpfändung gibt es keinen Mindestbetrag).

Höchstbetrag (gilt für Vorbezug und Verpfändung)

Bis zum Alter 50: Betrag in der maximalen Höhe der Freizügigkeitsleistung.

Ab dem Alter 50: Maximaler Betrag entspricht der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung. Der Versicherte kann das höhere der beiden Guthaben beziehen.